

Hochlastzeitfenster 2024 für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) ist die Stadtwerke Sindelfingen GmbH verpflichtet, einem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene – den veröffentlichten Hochlastzeitfenstern – abweicht (atypische Netznutzung). Das individuelle Netzentgelt hat dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen und darf nicht weniger als 20 % des veröffentlichten Netzentgelts betragen.

Nach Maßgabe des Beschlusses der Bundesnetzagentur (BK4-13-739) vom 11.12.2013 zur "Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV" sind in der nachfolgenden Tabelle die Hochlastzeitfenster für das Netzgebiet der Stadtwerke Sindelfingen GmbH veröffentlicht.

Hochlastzeitfenster für das Jahr 2024 auf Basis der Lastgangdaten September 2022 bis August 2023:

Entnahmeebene	Winter 01.01 29.02. 01.12 31.12.	Frühling 01.03 31.05.	Sommer 01.06 31.08.	Herbst 01.09 30.11.
Umspannung zur Mittelspannung (HS/MS)	11:00 - 13:45 Uhr 16:45 - 19:30 Uhr	entfällt	entfällt	entfällt
Mittelspannung (MS)	10:45 - 14:30 Uhr 16:30 - 19:30 Uhr	entfällt	entfällt	entfällt
Umspannung zur Niederspannung (MS/NS)	12:45 - 13:30 Uhr 16:45 - 19:45 Uhr	entfällt	entfällt	entfällt
Niederspannung (NS)	12:45 - 13:30 Uhr 17:00 - 20:00 Uhr	entfällt	entfällt	entfällt

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen (Montag bis Freitag) gültig. Wochenenden, in Baden-Württemberg geltende gesetzliche Feiertage und maximal ein Brückentag pro Woche sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten ganztägig als Nebenzeiten.

Die Voraussetzungen für die Genehmigung eines individuellen Netzentgelts richten sich nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur aus der "Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV" vom 11.12.2013 (BK4-13-739), die auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (<u>www.bundesnetzagentur.de</u>) veröffentlicht ist.

Stand: 30. Oktober 2023 Seite 1 von 2



Hochlastzeitfenster 2024 für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Sind die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, haben die Letztverbraucher die Möglichkeit einen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgelts zu stellen. Dieser muss eine ausführliche Beschreibung beinhalten, wie der Letztverbraucher sicherstellt, dass sein Bezugsverhalten vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der einzelnen Entnahmeebenen abweicht.

Die schriftliche Anzeige der abgeschlossenen Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt bei der Bundesnetzagentur hat im Jahr vor dem Wirksamwerden der Vereinbarung oder spätestens bis zum 30. September des Kalenderjahres zu erfolgen, für das das individuelle Netzentgelt erstmalig vereinbart wurde. Zudem hat der Letztverbraucher jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres einen Nachweis über die Einhaltung der festgelegten Kriterien bei der Bundesnetzagentur vorzulegen.

Gemäß dem Beschluss der Bundesnetzagentur ist ein individuelles Netzentgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Dadurch wird sichergestellt, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird. Für die betreffenden Netzebenen sind folgende Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten, die zur Ermittlung der erheblichen Abweichung angewendet werden:

Entnahmeebene	Erheblichkeitsschwelle	
Umspannung zur Mittelspannung (HS/MS)	20 %	
Mittelspannung (MS)	20 %	
Umspannung zur Niederspannung (MS/NS)	30 %	
Niederspannung (NS)	30 %	

Eine Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt kann demnach nur dann abgeschlossen werden, wenn beispielsweise ein Letztverbraucher in der Niederspannung seine Last soweit verlagern kann, dass seine individuelle Höchstlast in den auf Basis der Methode der Bundesnetzagentur ermittelten Hochlastzeitfenstern voraussichtlich 30 % unterhalb seiner absoluten Jahreshöchstlast liegen wird.

Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich.

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bedarf der Genehmigung der Regulierungsbehörde und erlangt erst nach Vorliegen des Genehmigungsbescheides ihre Gültigkeit.

Der Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts ist nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500 € (Bagatell-grenze) beträgt. So wird verhindert, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielende Kostenreduktion übersteigt.

Stand: 30. Oktober 2023 Seite 2 von 2